

Kommunalunternehmenssatzung

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3§ 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Markt Inchenhofen folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Inchenhofen ist ein selbstständiges Unternehmen des Marktes Inchenhofen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen Kommunalunternehmen Inchenhofen mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts des Marktes Inchenhofen“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet KMI.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Inchenhofen.
- (4) Sein Stammkapital beträgt 50.000,00 EUR und kann im Wege der Bareinlage oder einer Sacheinlage erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a. die Durchführung kommunaler Baumaßnahmen für den Markt Inchenhofen sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien der Marktgemeinde Inchenhofen, soweit im Einzelfall vom Markt Inchenhofen dazu beauftragt,
 - b. der Erwerb von Grundstücken zur Bebauung auf eigenen Namen und eigene Rechnung sowie die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Immobilien,
 - c. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie dessen Vermarktung,

um die allgemeine Ortsentwicklung zu fördern und die Infrastruktur des Marktes Inchenhofen zu verbessern.

- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und die Beteiligung an

Unternehmen sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Der Marktgemeinderat des Marktes Inchenhofen kann durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises des Marktes Inchenhofen nach Satzungsbeschluss des Gemeinderates nach Abs. 3 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, der Vorstand nur für den Fall dass er gem. § 4 Abs. 1 aus mehr als einer Person besteht.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 25.000,-.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung,

Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A8, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe E8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Marktes Inchenhofen haben können, ist der Markt Inchenhofen zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder wird für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt.
- (2) Der/Die amtierende Bürgermeister/in des Marktes Inchenhofen ist Vorsitzende/r des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende wird durch die weiteren Bürgermeister des Marktes Inchenhofen in ihrer Reihenfolge vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Marktgemeinderat für sechs Jahre bestellt.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Marktgemeinderat angehören, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat oder bei berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a. Beamte und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Markt Inchenhofen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese bemisst sich wie folgt:
 - a. Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine jährliche Pauschale in Höhe von EUR 200,00.
 - b. Das stellvertretende Mitglied erhält eine jährliche Pauschale in Höhe von EUR 100,00.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder, Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten, sofern nicht der Vorstand zuständig ist,
 - b. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 - c. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - d. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes; hierzu ist der Gemeinderat vorab zu informieren.
 - e. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 - g. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - h. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreitet,
 - i. Gewährung von Darlehen an den Markt Inchenhofen sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig,
 - j. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Marktgemeinderat des Marktes Inchenhofen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates

vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 6 Absatz 3 lit. a, d, f und j Weisungen erteilen. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats unter Beifügung der Beschlussvorschläge spätestens fünf Tage vor der Sitzung zugehen; der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 6 Abs. 3 lit. j bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates doppelt gewichtet.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates sowie ggf. der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen. Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Vorstandes für rechtswidrig, so kann er sie beanstanden, ihren Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen durch den Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 264 ff. HGB i. V. m. Art. 91 GO Rechnung.
- (3) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16ff KUV Bayern.

§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Geschäftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1

besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

- (4) Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.
- (5) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (6) Der vollständige Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Gemeinderat sowie der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 11 Bekanntmachung

Satzungen des Kommunalunternehmens treten, sofern nicht in ihnen ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungen sind auszufertigen und werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats des Marktes Inchenhofen amtlich bekannt gemacht.

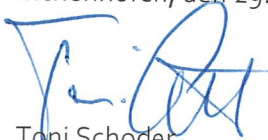
§ 12 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Markt Inchenhofen zurück.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.11.2026 in Kraft.

Inchenhofen, den 29.09.2026


Toni Schoder
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 29.09.2026 durch Niederlegung in den Räumen der Marktgemeinde Inchenhofen zur Einsichtnahme, worauf an den Anschlagtafeln des Marktes Inchenhofen sowie auf der Homepage der Marktgemeinde hingewiesen wurde, bekanntgemacht.

